

## Anlage 1 zum FNP 2020 - 5. Fortschreibung

zur Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes vom 18.03.2019,

eingegangen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren „Großwiesen II“

Anregung (A) / Hinweis (H)	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
<p><b>Landratsamt Tuttlingen - Stabstelle Recht - vom 18.03.2019</b></p> <p><b>Landratsamt Tuttlingen - Landwirtschaftsamt</b></p> <p><b>(H/A) Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen Vorrangflur Stufe II vorgesehen; Nachweisliche Bedarfsplausibilisierung für 3 ha Gewerbeflächen für zwingend erforderlich angesehen.</b></p> <p>Der uns zur Stellungnahme vorgelegte Bebauungsplanentwurf wurde nicht aus dem rechtskräftigen FNP der VG Trossingen heraus entwickelt. Dieser weist im Vorhabengebiet eine „Fläche für die Landwirtschaft“ aus. Nach der Raumnutzungskarte des Regionalverbandes SBH 2003 handelt es sich um einen „Schutzbedürftigen Bereiche für die Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (Plansatz 3.2.2.) mit Einstufung als Vorrangflur. Die hohe Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft wird auch in der Digitalen Flurbilanz der LEL Schwäbisch Gmünd wieder gespiegelt. Hier erfolgt in der Flächenfunktionskarte eine Ansprache als Vorrangfläche II, in der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur II sowie in der Bodengütekarte als Vorrangfläche II bei Acker- /Grünlandzahlen zwischen 44 und 51.</p> <p>Daher hält das Landwirtschaftsamt eine nachweisliche Bedarfsplausibilisierung für weitere 3 ha Gewerbeflächen im Durchhausener Gewinn Steinenbruck, auch im Zusammenhang mit noch nicht bebauten Gewerbegebietsflächen im BBP-Gebiet „Großwiesen I“ sowie den äußerst umfangreichen Gewerbegebietsflächen im neuen BBP-Gebiet des „IKG Neuen III“, für zwingend erforderlich. Ansonsten sehen wir den Grundsatz 3.2.2. des Regionalplanes sowie des § 1a Abs. 2 BauGB verletzt.</p>		
<p><b>(H/A) Keine existenzielle Gefährdung von zwei betroffenen Betrieben durch Flächenentzug innerhalb des geplanten Gewerbegebietes; Bereitstellung von Ersatzland aufgrund von Summationseffekten prüfen</b></p> <p>Von einem direkten Flächenentzug der bislang landwirtschaftlich bewirtschafteten Flurstücke Nr. 1187, 1188, 1180 und 1181 wären nach den Daten des „Gemeinsamen Antrages 2018“ die lokalen Landwirtschaftsbetriebe xxxxx xxxxx (0,07 ha Grünland) sowie die xxxxx xxxxx (2,8 ha Ackerland) betroffen. Eine existenzielle Gefährdung ist nicht zu erwarten. In Verbindung mit Flächenentzügen aus dem BBP „Geren II“ sollte jedoch eine Bereitstellung von Ersatzland geprüft werden, um Summationseffekte für die vorab genannten Betriebe zu begrenzen.</p>		
<p><b>(H/A) Hinweise zu den beiden im Umfeld liegenden landwirtschaftlichen Betrieben, - Haupt- und Nebenerwerb, Hofnachfolge - aktueller und bestandsgeschützter Viehbestand - Zielbetrieb; Planungen der Gemeinde sollten die beiden Landwirtschaftsbetriebe berücksichtigen und deren Existenz und Entwicklungsfähigkeit nicht einschränken</b></p> <p>Im westlichen Umfeld des geplanten Gewerbegebietes liegen 2 aktive landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe. In ca. 200 m befindet sich die „xxxxx“ der xxxxx, dieser erfolgreich wirtschaftende und entwicklungsfähige Betrieb hält ca. 60 Stück Milchvieh mit Nachzucht. In ca. 150</p>		

<p>m liegt der <a href="#">Riedwiesenhof der xxxxx</a>, dieser Betrieb wirtschaftet (gesundheitlich bedingt) seit einigen Jahren viehlos, verfügt aber über umfangreiche bestandgeschützte Stallungen. Während bei der „<a href="#">xxxxx</a>“ die Hofnachfolge bereits vollzogen wurde, befindet sich diese beim <a href="#">Riedwiesenhof</a> in Vorbereitung und kann ebenfalls als gesichert angesehen werden. Künftige kommunale Entwicklungen / Planungen der Gemeinde Durchhausen sollten deshalb die beiden Landwirtschaftsbetriebe mit berücksichtigen, um deren Existenz- als auch Zukunfts- und Entwicklungsfähigkeit nicht einzuschränken. Nach unseren Kenntnissen beabsichtigt die <a href="#">xxxxx</a> eine Erhöhung des Milchviehbestandes auf 160 MK mit entsprechenden Stallungen und Nebenanlagen, vorzugsweise im Bereich des Flurstückes 1201. Eine offizielle Bauvoranfrage über die Gemeinde oder zuständige Baurechtsbehörde liegt uns hierzu noch nicht vor.</p>		
<p><b>(H) Unter Berücksichtigung des Viehbestandes des betroffenen Haupterwerbbetriebes und einem reduzierten Viehbestand des künftig im Nebenerwerb geführten weiteren Betriebes mit keinen grenzwertüberschreitenden, unzumutbaren Immissionen im geplanten Gewerbegebiet zur rechnen; dies gilt auch für die Zielplanungen des Haupterwerbbetriebes</b></p> <p>Was die Beurteilung der momentanen immissionsrechtlichen Situation betrifft, so ist unter Anwendung der synthetischen Windstatistik mit lokalen Windrosen der LUBW und der Screeningmodelle GAKBW (Kaltluftabfluss) sowie GERDA IV (Ausbreitungsrechnungen zur Abschätzung von Geruchsemissionen) mit keinen grenzwertüberschreitenden, unzumutbaren Immissionen im geplanten Gewerbegebiet (mehr als 15 % Geruchsstundenhäufigkeit) zu rechnen. Selbiges gilt für die Zielplanungen der <a href="#">xxxxx</a>. Die Berechnungsergebnisse vom August 2018 haben wir als Anlage beigefügt und stehen für eine Interpretation gern zur Verfügung.</p>		
<p><b>(H) Abschließende Stellungnahmen nach Vorlage des Umweltberichtes mit Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung</b></p> <p>Da sich der Umweltbericht mit E/A-Bilanz zum BBP noch in Bearbeitung befindet und somit auch die naturschutzrechtlichen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen nicht vollumfänglich ersichtlich werden, behalten wir uns eine abschließende Stellungnahme nach Zugang der ausstehenden Unterlagen vor.</p>		
<p><b>(A) Bei Ersatzmaßnahmen im Grünland sinnvoll Mähzeitpunkte vorgeben</b></p> <p>Bezüglich der angedachten Kompensationsmaßnahme regen wir schon jetzt an die Nutzungstermine zu überdenken. So eine landwirtschaftliche Pflege/Bewirtschaftung erfolgen soll, ist insbesondere der 3. Termin im Oktober weder für eine Heu/Öhmd noch Silagegewinnung in unserer Raumschaft sinnvoll.</p>		